

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2008, beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter der Wortfolge "§ 21 Aufbau" die Wortfolge "- § 21a Organisationsformen" eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet das IV. Hauptstück:
"Medienzentrum
§ 82 - NÖ Medienzentrum (NÖ-Media)"
3. In den §§ 3 Abs. 1 Z. 1, 8 Abs. 7, 36 Abs. 2, 73 Abs. 1 Z. 2 wird jeweils das Wort "soferne" durch das Wort "sofern" ersetzt.
4. In den §§ 4 Abs. 3 und Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 6, 8 Abs. 6 und 72 Abs. 1 Z. 1 lit. c und d wird jeweils die Wortfolge "Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für" durch das Wort "Wirtschaftskammer" ersetzt.
5. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort "Erziehungsberechtigten" durch das Wort "Erziehungsberechtigten" ersetzt.
6. In den §§ 6 Abs. 1 Z. 2 und 26b Abs. 1 wird jeweils das Wort "hiedurch" durch das Wort "dadurch" ersetzt.
7. Im § 6 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
"(3a) Baulichkeiten und Liegenschaften stillgelegter Schulen, die für Schulzwecke gewidmet sind, können einer Verwendung für andere Zwecke

zugeführt werden, wenn nach Ende der Stilllegung die Verwendung für Schulzwecke wiederhergestellt werden kann."

8. Im § 6 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "die Errichtungsvoraussetzungen für die betroffenen Schule weiterhin gegeben sind" durch die Wortfolge "dadurch für die betroffenen Schüler der Schulweg nicht mehr zumutbar ist" ersetzt.
9. Im § 8 Abs. 7 wird jeweils das Wort "Soferne" durch das Wort "Sofern" ersetzt.
10. Im § 11 Abs. 2 wird das Wort "Aufnahmsbedingungen" durch das Wort "Aufnahmebedingungen" ersetzt.
11. § 11a Abs. 1a lautet:
„In den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen jedenfalls ab einer Zahl von acht Schülern Sprachförderkurse vom Landesschulrat eingerichtet werden, welche höchstens ein Unterrichtsjahr dauern und auch schul- oder schulartübergreifend geführt werden können.“
12. Im § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
 1. als selbständige Volksschulen oder
 2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule.Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden. "
13. Nach dem § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
"§ 21a
Organisationsformen
(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Hauptschulen oder
2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule.

(2) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden."

14. In den §§ 32b und 72 Abs. 7 wird jeweils das Wort "Hiebei" durch das Wort "Dabei" ersetzt.

15. § 34 lautet:

"(1) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen zu führen, wenn voraussichtlich für die Dauer von fünf Jahren der Bestand von mindestens zwei Klassen gesichert ist.

(2) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
2. als Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule.

(3) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulgemeinschaftsausschusses zu entscheiden."

16. Im § 44 Abs. 3 Z. 6 wird das Wort "minderbemittelter" durch das Wort "unterstützungsbedürftiger" ersetzt.

17. Im § 61b wird das Wort "hiebei" durch das Wort "dabei" ersetzt.

18. Im § 70 entfällt das Wort "lehrgangsmäßigen".

19. Im § 73 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort "Widerruf" durch das Wort "Widerruf" ersetzt.

20. Im § 74 Abs. 3 wird das Wort "Landesreisegebührenvorschrift" durch das Wort "Landes-Reisegebührenvorschrift" und die Wortfolge "der Dienstklasse VII" durch die Wortfolge "(DPL 1972, LGBl. 2200)" ersetzt

21. Das IV. Hauptstück lautet:

"Medienzentrum

§ 82

NÖ Medienzentrum (NÖ-Media)

(1) Die Landesregierung hat

1. zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Beistellung von Bildungsmedien (§ 3 Abs 3),
2. zur pädagogisch-fachlichen Beratung der Schulen und Lehrer hinsichtlich
 - a) eines effizienten Einsatzes von Medien,
 - b) der Gestaltung eigener Medien und des Einsatzes von Präsentationstechnologien,
 - c) der Errichtung, Wartung und Betreuung informationstechnologischer und audiovisueller Mediensysteme und
 - d) der Medienerziehungund
3. zur Unterstützung eines digitalen Distributionsdienstes von Medien für allgemeinbildende Pflichtschulen ein NÖ Medienzentrum (NÖ-Media) am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und nach Bedarf Außenstellen einzurichten.

(2) Vor Errichtung des NÖ Medienzentrums und der Außenstellen ist der Landesschulrat anzuhören.

- (3) Die Kosten der Erhaltung (§ 2 Abs 4) des NÖ Medienzentrums und der Außenstellen sind vorerst vom Land zu tragen und jährlich im nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter nach der Schülerzahl des letzten Schuljahres aufzuteilen (Medienbeitrag).
- (4) Das notwendige Personal des Medienzentrums und der Außenstellen für Verwaltung, technischen Dienst und Medienbereitstellung hat das Land auf seine Kosten beizustellen.
- (5) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Landesschulrates für das NÖ Medienzentrum und für die Außenstellen Leiter und pädagogische Mitarbeiter zu bestellen. Die Leiter tragen für die Dauer der Bestellung den Titel „Direktor des NÖ Medienzentrums“ bzw. „Direktor des Regional-Medienzentrums“ mit der Bezeichnung der Außenstelle.
- (6) Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung sowie sonstige Bildungseinrichtungen können durch das Medienzentrum betreut werden. In einem solchen Fall sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden Aufwandes abzuschließen.
- (7) Das NÖ Medienzentrum (NÖ Media) tritt als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten der Landesbildstelle ein.“

Artikel II

1. Gemäß § 83 bewilligte dislozierte Klassen gelten als Expositurklassen im Sinn der Bestimmungen der §§ 16, 21a und 34.
2. Bis zur Einrichtung eines NÖ Medienzentrums (NÖ Media) und von Außenstellen bestehen die Landesbildstelle und die Bezirksbildstellen weiter.